

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.), Basel

Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Erscheint wöchentlich - Basel, den 21. Dezember 1946 - 46. Jahrgang - Nr. 51

Im ganzen glaubt die Menschheit des zwanzigsten Jahrhunderts an nichts mehr, außer allein an das gegenwärtige Jahrhundert, an das auf sich selbst beschränkte „Hier unten". Sie unterdrückt die Dimension des „Dort oben", das heißt die Dimension der Ewigkeit, oder eben der Transzendenz, also Gott in seiner Königsherrschaft. Der Mensch ist das alleinige Ziel des Menschen geworden, das Leben das alleinige Ziel des Lebens, die Zeit das alleinige Ziel der Zeit.

Diese Unterdrückung der ganzen „andern" Dimension hat ihre entscheidenden Folgen in allen Bereichen des menschlichen Lebens, ohne eine Ausnahme.

*

Kaum haben die Menschen ihre totale Autonomie über diese Erde und den „Tod Gottes" dekretiert, finden sie schon die Mittel, diese ganze Erde samt dem Menschen zu vernichten. Kaum haben sie es ausgesprochen: wir glauben nur noch an diese Welt hier, sehen sie sich schon dem Ende dieser Welt gegenübergestellt, dieser Welt, die sie durch ihre in ihrer vollen Freiheit getane Arbeit der Maschine unterworfen haben. Damit ist die Grenze dieser Freiheit endlich erreicht: sie ist nichts anderes als die Freiheit, uns selber in einer Sekunde zu vernichten.

So sieht sich der Mensch von heute auf unvorhergesehene und schlichte Weise vor die Alternative gestellt: entweder ein Dort-oben, ein Gegenüber, etwas, das unsere Verrücktheiten transzendiert, aufnimmt und überwindet — oder der gemeinsame große Sprung in das Nichts. Damit sind wir in das Zeitalter der letztlichen, globalen und totalen Risiken und Entscheidungen eingetreten.

DENIS DE ROUGEMONT

Ein Besuch in der «Communauté Marcel Barbu» in Besançon

Es ist kein Wunder, wenn gerade nach diesem Kriege das Suchen nach neuen Formen der menschlichen Zusammenarbeit wieder verstärkt wird. Und es ist auch verständlich, wenn nach der Herrschaft des gegenseitigen Mordens gerade in der *Gemeinschaft* die Rettung gesehen wird.

Im «Coopérateur suisse» hat Ad. Ferrière bereits eingehend auf die Betriebe der *Communauté*[1] *Marcel Barbu* in Valences hingewiesen. Es wurden seither in Frankreich weitere solcher integraler Genossenschaften errichtet, und eine davon ist die Communauté Marcel Barbu in Besançon.

Ohne uns mit allem einverstanden zu erklären, scheint uns doch dieses Experiment gerade für die Schweizer Genossenschaften einer näheren Betrachtung wert.

*

Unsere Bitte um die Erlaubnis zu einem Besuche wurde gerne erfüllt. Die Genossenschaften der Communauté Marcel Barbu wollen, dass ihr Experiment bekannt werde, und wir erfuhren später, dass gerade diese Besuche einen Teil, und nicht den unwirksamsten, ihrer Propaganda bilden.

Auf der Höhe, in der Nähe des Bahnhofs von Besançon, steht das einfache Fabrikgebäude: «Communauté André Barbu». Gleich die erste Frage: Warum den Namen eines einzelnen als Bezeichnung eines Werkes der Gemeinschaft? Wir nehmen die Antwort, die uns später gegeben wurde, gleich vorweg: Diese Genossenschafter, trotz allem Idealismus, der sie beseelt, sind Realisten genug, um zu berücksichtigen, dass sie sich immer noch unter der Herrschaft des Konkurrenzkampfes befinden. Der Name «Marcel Barbu» gilt als Qualitätsbezeichnung, und es wäre töricht gewesen, diesen Vorteil preiszugeben.

Die Fabrik als solche unterscheidet sich nicht von andern Fabriken dieser Art. Wie in Valences, handelt es sich um eine *Uhrenschalenfabrik*. Die Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter beträgt etwa 80, und es ist vorgesehen, diese Zahl auf etwa 120 zu erhöhen.

Unser Führer, der Chef der Communauté selbst, erklärt uns in kurzen Worten, nach welchen Gesichtspunkten die Genossenschaft geleitet wird, und gibt uns auch bereitwillig auf weitere Fragen Auskunft.

«Unsere Genossenschaft kann man nur verstehen, wenn man ausgeht von einer gewissen Vorstellung vom Leben der Menschen, von der Familie, von der Gesellschaft, von der Arbeit, vom gemeinsamen Wohl, vom Gesetz usw., mit einem Wort: man kann unsere Genossenschaft nur verstehen als Ausdruck einer genossenschaftlichen Moral.»

Diese Genossenschaften, die ihren Betrieb vom früheren Besitzer, Marcel Barbu, geschenkt bekommen haben, haben *der Versachlichung des Menschen den Kampf angesagt.* Sie untermauern ihre Praxis dabei mit einer Weltauffassung oder Philosophie, die sich stark an die der französischen Utopisten anlehnt. Wenn wir zuerst einige Zeilen für diese mehr weltanschauliche Seite verwenden, so entsprechen wir damit auch dem Wunsche unserer Freunde.

«*Welches sind die Grundzüge dieser genossenschaftlichen Moral?*

Als erstes die Betonung der *Gemeinschaft.* Der Mensch ist sozial. Nur in der Gemeinschaft kann er seine Entfaltung finden. Jede Genossenschaft muss ein Mindestmass einer gemeinsamen Moral haben und ein gemeinsames Ideal ihrer Mitglieder. Soll man darum, weil die Menschen in vielen Punkten nicht gleicher Meinung sind, auf die Zusammenarbeit verzichten? Nein, wir gründen unsere Gemeinschaft auf *die* Punkte, über welche wir gleicher Meinung sind. Darum verlangen wir auch Einstimmigkeit für sämtliche Beschlüsse.»

Die Satzungen der Genossenschaft verlangen z. B. eine politische Schulung für alle Stimmberechtigten, weil die Demokratie dies verlangt. Nun wird natürlich nicht irgendeine Parteidoktrin vorgeschrieben. Denn hier wäre eine Einigung unmöglich. Man braucht also eine breitere Grundlage für eine Einigung. So bildet die «antikapitalistische» Einstellung das gemeinsame Mindestmass, das verlangt wird. Unter Berücksichtigung dieser Forderung kann jedermann der Partei seiner Wahl angehören.

«Der zweite Grundsatz ist der *Glaube an den Menschen* und an die Möglichkeit seiner Entwicklung. «L'homme est une personne humaine» ist selbst in unseren Satzungen festgehalten, und es scheint uns diese Feststellung keineswegs überflüssig. Der Mensch soll nicht zum blossen Arbeitstier herabsinken. Unsere Fabrik ist nicht Selbstzweck, sie ist nur unsere Dienerin. Der Mensch braucht ein Ideal, ein Ziel, das ihn überdauert. Der Mensch hat die Aufgabe zu leben und sich in Richtung auf das Gute zu entwickeln.»

Wie gestaltet sich nun in dieser Genossenschaft die Organisation der Arbeit?

Die Genossenschaft wird geleitet durch den Chef der Genossenschaft, der durch den Generalrat unterstützt wird. Die Ernennung des Chefs erfolgt durch die Generalversammlung und muss einstimmig erfolgen.

Die Generalversammlung ist die eigentlich bestimmende Körperschaft. Sie beschliesst das Reglement der Genossenschaft, sie wacht über dessen Innehaltung, sie wählt das Gericht und die verschiedenen Kommissionen und Gruppen. Der Generalrat bildet zusammen mit dem Chef der Genossenschaft die eigentliche Führung der Genossenschaft. Der Industrierat überwacht vor allem die Produktion. Die Sportgruppe, die Bibliotheksgruppe, die Sozialgruppe, die Touristengruppe, die Kunstgruppe, die Unterrichtsgruppe, die Zeitungsgruppe und die Kontrollkommission erfüllen Aufgaben, die aus ihrer Bezeichnung hervorgehen. Die betreffenden Gruppen organisieren Sportveranstaltungen, Touren, Bildungskurse, künstlerische Veranstaltungen; sie redigieren die Zeitung, und die Sozialgruppe kontrolliert die Hygiene im Betriebe und besucht auch die Kranken.

Diese Fülle von Gruppen mag auf den Aussenstehenden verwirrend wirken; in der Praxis soll sie sich bewähren. Es wird damit bezweckt, die Aufgaben zu verteilen und möglichst viele direkt an der Genossenschaft zu interessieren.

[1] Communauté kann mit Genossenschaft oder Gemeinschaft übersetzt werden. Wenn wir auch Genossenschaft setzen, so wird es sich zeigen, dass es sich nicht um eine Genossenschaft gemäss den uns in der Schweiz bekannten Formen handelt.

Als *Verbindung zwischen den Genossenschaftern* bestehen 1. die Anschlagtafeln, 2. die monatlich erscheinende Zeitung und 3. die Verbindungsversammlungen.

Es bestehen drei Anschlagtafeln: eine für die Leitung, die zweite für die Gewerkschaften und die politischen Parteien und die dritte für die verschiedenen Arbeitsgruppen. In der Zeitung kann jedermann seine Meinung äussern, Kritik üben und Vorschläge machen. Die Verbindungsversammlungen finden jede Woche einmal statt und dienen zur Aussprache über alles: Stand der Produktion, über gemachte Fehler und Verfehlungen usw.

Weiter bestehen die Quartiergruppen. Etwa 5 bis 8 Genossenschafter vereinigen sich mindestens alle Monate einmal, und zwar in ihren Wohnungen. Dies ermöglicht auch den Ehefrauen, sich auszusprechen und Wünsche anzubringen.

Die Arbeiter der Genossenschaft teilen sich in *Genossenschafter* (Compagnons) und in *Bewerber* (Postulants). Nach einem Jahre Arbeit als Bewerber kann dieser als Genossenschafter aufgenommen werden.

Alle Genossenschafter sind gehalten, eine soziale Tätigkeit zu entfalten. Jeder Genossenschafter verpflichtet sich, seinen Geist, seine Intelligenz und seinen Körper zu pflegen. Die Genossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, jedem die hiezu nötigen Mittel zu sichern.

Was für eine Rolle spielt in dieser Genossenschaft

die Entlöhnung?

Es wäre sicher die grösste Utopie, zu glauben, allein durch gute Worte könne die Einstellung des Arbeiters zu seiner Arbeit geändert werden. Auch die Entlöhnung muss mithelfen, den Arbeiter zur Gemeinschaft zu erziehen. Unsere Genossenschafter bringen hier ein Lohnsystem zur Anwendung, das in seiner Art sicher einmalig ist.

Der Lohn wird in zwei Teilen ausgerichtet. Die *monatliche* Entlöhnung, die die beruflichen Fähigkeiten des Arbeiters berücksichtigt, soll mindestens die Höhe des Lohnes betragen, der in einem kapitalistischen Betriebe ausbezahlt wird. Die Einschätzung und Festlegung des Lohnes werden vom Industrierat dem Chef der Genossenschaft vorgeschlagen.

Der andere Teil des Lohnes ist die *vierteljährliche* Verteilung des Ueberschusses. Der Schlüssel dieser Verteilung ist es, der den Uneingeweihten oder Skeptikern die meisten Zweifel erweckt. Die Grundlage für die Verteilung bildet ein Diagramm, das für jeden Genossenschafter angefertigt wird. Nicht seine berufliche Leistung wird hier berücksichtigt, sondern *sein Wert als Mensch und soziales Wesen.* Auf diesem Diagramm werden nun die Gutpunkte gesammelt und dabei folgende Faktoren berücksichtigt: Alter, Gesundheit, Höflichkeit, Sauberkeit, besuchte Schulen, Allgemeinwissen, politische und soziale Kenntnisse, Weltauffassung, familiäre Stellung, gewerkschaftliche Aktivität, berufliche Weiterbildung, Aktivität in den verschiedenen Gruppen der Genossenschaft, Besuch der Kurse und erreichte Resultate, genossenschaftliche Haltung. Die Anzahl der erreichten Punkte ergibt für den einzelnen die Höhe seines Anteils am zu verteilenden Ueberschusse.

Auf unserem Rundgange passierten wir auch die Anschlagtafeln, die mit ihrer Fülle ein richtiges Spiegelbild des ganzen Betriebes geben. Die Tafel der Leitung enthielt eine Neuregelung der Arbeitszeit. Sogar durch die Festlegung der Arbeitszeit soll die Bildung des Genossenschafters gefördert werden. Die Arbeitszeit beträgt 45 Stunden. Davon sind 40 Stunden effektive Arbeitsstunden, die fünf restlichen sind reserviert für Kurse, Vorträge, Versammlungen.

Nebenan hangen die Einladungen für die freiwilligen Kurse, die von der Bildungsgruppe organisiert werden: Gesangkurs, Wissenschaftliche Plauderei, Philosophiekurs, Kurs für Leibesübungen.

Auch zwei Urteile des Gerichts werden auf diese Weise verkündet. Ein Mädchen, das trotz verschiedener Warnungen seine Arbeit liederlich machte und zweimal zur Arbeit nicht erschien, wird verurteilt zu sechs Monaten Arbeit in einem kapitalistischen Betriebe. Das Gericht war der Meinung, dass ihr dies die Vorteile der Genossenschaft am besten zeigen werde und es nach Ablauf dieser Zeit sicher gerne wieder zurückkehren werde. Die Lohneinbusse, die es dabei erleidet, wird ihm von der Genossenschaft vergütet.

Ein zweiter Fall von leichteren Verfehlungen wird mit vier Tagen Samstagarbeit bestraft.

Die nachfolgende Diskussion mit den Genossenschaftern selbst

zeigte uns doch einige Resultate dieser umfassenden Schulungsarbeit. Die Einstellung zu den sozialen Problemen, das Allgemeinwissen machten uns Eindruck. Was uns vor allem aufgefallen ist: Sie haben gelernt, klar zu denken und auch klar sich auszudrücken.

Die Genossenschafter selbst, und hier in einem gewissen Widerspruch zu M. Barbu, machen sich keine Illusionen über die Verbreitung solcher Genossenschaften. Abgesehen davon, dass die Fabrikbesitzer, die ihre Unternehmen für solche «Experimente» gratis zur Verfügung stellen, sehr dünn gesät sind, wäre es falsch, nicht mit der Herrschaft der grosskapitalistischen Kreise zu rechnen. Sollte es z. B. zu einer Krise in der Uhrenindustrie kommen, würden sicher gerade diese Genossenschaften ihre Abhängigkeit von den Uhrentrusts sehr bald zu spüren bekommen. Es wäre nach der Meinung dieser

Wir brauchen Genossenschafter und Genossenschafterinnen die ihre Bewegung und deren Ziele kennen

Je mehr Studienzirkel gegründet werden, um so grösser wird die Zahl derjenigen, auf die wir uns in diesen Jahren der heftigsten Anfeindungen und Kämpfe verlassen können.

Studienzirkel bringen für jede Genossenschaft unschätzbare Vorteile.

Genossenschafter falsch, den Kampf gegen die Beherrschung der Wirtschaft durch wenige Kapitalisten auf die Errichtung und Erhaltung solcher Genossenschaften beschränken zu wollen.

Das Positive und Fortschrittliche dieser Genossenschaften besteht darin, dass sie wiederum praktisch beweisen, dass die Arbeiter, als Genossenschafter, fähig sind, einen Betrieb zu führen. Und zwar so zu führen, dass alle damit zufrieden sind, dass niemand sich benachteiligt fühlt.

Bei unserem Besuche war sehr wenig die Rede von neuen Arbeitsmethoden und Rationalisierung. Nicht dass unsere Freunde diesen Fragen keine Bedeutung beimässen. Sie betrachten sie aber als Fragen technischer Natur, die alle von der Einstellung des Menschen zur Arbeit abhängen. Die Produktionssteigerung wird daher nicht durch raffinierte Entlöhnungssysteme und Akkordarbeit gefördert, sondern es wird an den *guten Willen und die Einsicht der Genossenschafter appelliert.*

Was können unsere schweizerischen Genossenschaften von unseren Freunden in Frankreich lernen? Was eignet sich dabei für unsere Produktionsgenossenschaften? Sicher werden wir nicht dort anfangen können, wo unsere Freunde nach einigen Jahren Arbeit angelangt sind. Es wird aber jetzt schon möglich sein, den Angestellten der Genossenschaften mehr Rechte zu geben und damit, und nur damit, ist es möglich, ihr Verantwortungsbewusstsein zu heben.

Es gehört zum Wesen der Genossenschaft, dass nie diktiert, sondern immer versucht wird zu überzeugen. Das ist der Weg, um die Achtung und das gegenseitige Vertrauen aufrechtzuerhalten. Und zufriedene Mitarbeiter sind die beste Propaganda für die Genossenschaft.

O. F.

*

In diesem Zusammenhang verdient auch folgender Hinweis Interesse:

* Der vom Escherbund herausgegebene *«Neue Bund»* vom November und Dezember ist als Doppelnummer erschienen mit einem ausführlichen Bericht über die Communauté Boimondau, einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft von Uhrenarbeitern in Valence (Frankreich). Junge Arbeiter wollten einen Weg suchen dafür, wie ein Betrieb organisiert werden kann ohne «Arbeitgeber und Arbeitnehmer», also unter aktiver, verantwortlicher Beteiligung aller und ohne Abhängigkeit von einem kapitalistischen Unternehmer. Das Experiment ist gelungen, vor allem dank einer gut durchdachten, glücklichen Verbindung von Erziehungsarbeit an jedem einzelnen und einem Lohnsystem, das nicht nur die Leistung in der Fabrik, sondern jede Anstrengung im Interesse der Gemeinschaft mitberücksichtigt. Ein guter Kamerad, der die anderen mitreisst, sich weiterbildet und sich auch ausserhalb des Betriebes für die Idee der Gemeinschaft einsetzt, hat z. B. einen höheren Lohn als ein weniger aktiver Kollege, selbst bei gleicher Leistung an der Maschine. Schon vormittags, wenn alle noch einen frischen Kopf haben, wird im Betrieb eine Stunde für die verschiedenartigste Schulungsarbeit reserviert. Die Zeit dafür wurde «gewonnen», indem sich alle nach gemeinsamer Verabredung besonders anstrengten, um die nötige Anzahl Uhrenschalen in kürzerer Zeit herzustellen als bis anhin. Dank diesen Kursen und der Erziehungsarbeit stieg die Produktivität. Der Betrieb kann heute Löhne auszahlen, die das anderthalbfache dessen betragen, was in kapitalistischen Betrieben der gleichen Branche ausbezahlt wird, die Arbeitszeit ist kürzer, die Ferien sind länger.

Das Unternehmen der Arbeiter in Valence kann auch uns wertvolle Anregungen geben für den Aufbau von Genossenschaften. — Das Heft, das sich auch als Diskussionsgrundlage für Arbeitsgemeinschaften und Studienzirkel gut eignet, kann bestellt werden bei Marie Eberhardt, Hub 149, Romanshorn. Preis 60 Rp.

Auch der Genossenschaftsrat des LVZ verlangt Aufhebung der Sondersteuer

Der Genossenschaftsrat des Lebensmittelvereins Zürich hat folgende Resolution gefasst:

«Der Genossenschaftsrat des Lebensmittelvereins Zürich nimmt in seiner Sitzung vom 6. Dezember mit einmütigem Protest Kenntnis vom dringlichen Bundesbeschluss betreffend die Erhebung einer zusätzlichen Wehrsteuer. Er legt Verwahrung ein gegen die krasse Ungerechtigkeit, die darin liegt, dass in diesem Bundesbeschluss die Selbsthilfegenossenschaften den Erwerbsunternehmen gleichgestellt und durch die Sondersteuer auf die genossenschaftliche Rückvergütung sogar noch schlechter als ausgesprochene Kapitalgesellschaften gestellt werden.

Wir verweisen ausdrücklich auf einen schriftlichen Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, worin es heisst: «Sie (die Genossenschaften nach OR., Art. 828) erzielen keinen Unternehmergewinn im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern verwenden die erzielten Ueberschüsse im Interesse ihrer Mitglieder, sei es durch Verteilung an die Mitglieder, durch Senkung der Preise oder Gewährung anderer Vorteile, sei es zur Stärkung des gemeinsamen genossenschaftlichen Betriebes.»

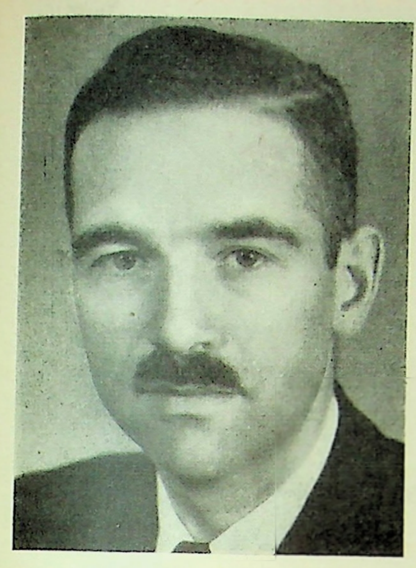
Der Kampf gegen diese die Genossenschaften und ihre Mitglieder schwer benachteiligende Sondersteuer sollte unter Führung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine alsbald von allen Genossenschaften des ganzen Landes aufgenommen werden, damit Bundesrat und Bundesversammlung sich aus moralischen und materiellen Gründen genötigt sehen, auf ihren Beschluss zurückzukommen und die der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zugefügte Ungerechtigkeit wieder zu beseitigen. Die Kampagne gegen die Sondersteuer auf die genossenschaftliche Rückvergütung soll zugleich dazu dienen, im ganzen Land eine breitangelegte und in die Tiefe dringende Propaganda für die weitere Ausbreitung des genossenschaftlichen Ideengutes zu führen, damit die Absicht der Gegner, die weitere Entwicklung unserer Bewegung zu hemmen und zu verunmöglichen, zunichte gemacht wird.»

Die Genossenschaftsbewegung bei den Gründern der Fachschule für den Detailhandel

Dr. P. Beuttner, einer der initiativen Förderer der Schweizerischen Fachschule für den Detailhandel, schreibt über die Gründung dieser Institution:

«Es brauchte die Erfahrungen mit dem sogenannten Warenhausbeschluss und den Zusammenbruch dieser gesetzlichen Schutzbestimmungen, um die psychologischen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Idee zu schaffen.»

Um so deplacierter sind die nie ruhenden Bestrebungen gewisser mittelstandspolitischer Kreise zur Wiedereinführung von Bestimmungen à la Warenhausbeschluss. Im freien Leistungswettbewerb entstehen die Ideen und Kräfte zur Schaffung eines Fundaments, das Bestand hat und weder staatliche Stützen noch ungerechte Sondergesetze gegen die Konkurrenz braucht. Die Gründung der Fachschule für den Detailhandel ist hiefür wohl ein überzeugender Beweis. Ohne Aufhebung des Warenhausbeschlusses hätten wir wohl heute keine solche Fachschule, die dem gesamten privaten Detailhandel sehr nützliche Dienste leisten kann.



Baden: Emil Heid

UNSERE VERWALTER



La Chaux-de-Fonds: André Vuilleumier

«Verwalter» — ist dies eigentlich die richtige Bezeichnung für die Funktionäre, die die Geschäfte unserer Konsumgenossenschaften zu *leiten* haben? «Verwalter» kennzeichnet doch mehr eine stationäre Tätigkeit, ein Verharren auf dem Bestehenden, eine Treuhänderschaft, die das anvertraute Gut in sorgenden Händen hält, es keinen Risiken und keiner Gefahr aussetzt. Aber das umfasst noch bei weitem nicht die Unsumme von Aufgaben, die in jeder Genossenschaft dem «Verwalter» anvertraut sind. Besser getroffen haben es wohl unsere welschen Freunde, die die Leitung ihrer Genossenschaften «gérants» übergeben haben, eine Bezeichnung, die gewiss der tatsächlichen Aufgabe eines Verwalters schon bedeutend näher kommt. Besser ist auch «Geschäftsleiter», als welche — vor allem in grösseren Vereinen — die Verwalter bezeichnet werden. Aber auch der «Geschäftsleiter» wäre vielleicht oft glücklich, wenn er nur die «Geschäfte» zu leiten hätte, wenn er sich ganz und gar seinen kaufmännischen Aufgaben widmen und die sonstigen Pflichten, die eben weit über den engeren Geschäftsrahmen hinausgehen, auf der Seite lassen könnte.

Der Verwalter ist eben mehr als nur Verwalter und der Geschäftsleiter mehr als nur Geschäftsleiter, so wie auch die Genossenschaft selbst mehr, viel mehr ist als nur ein Laden, ein Geschäft. Die Genossenschaft ist die *Trägerin einer Idee,* die nicht im luftleeren Raum irgendwo herumschwirrt, sondern nach Verkörperung sucht in den *Menschen* und in den Verhältnissen. Genossenschaft ist eine *Gemeinschaft von Menschen,* und wenn es eine gute Genossenschaft ist, dann ist es eine Gemeinschaft von suchenden, denkenden, zur Mitarbeit bereiten Menschen, dann herrscht reges, pulsierendes Leben. Und dann entstehen für den Verwalter von einer ganz anderen Seite her Probleme, die es zu meistern gilt und in denen auch schon mancher Verwalter seinen Meister gezeigt hat. Wo aber dieses Leben lahm ist oder gar tot scheint, da wird es doppelt notwendig, dass das Leben, die Initiative, der Ideenreichtum auf der Seite des Verwalters sind und er zur Quelle wird, von der aus immer von neuem wieder Anregungen strömen, die zu Taten führen.

Die Wahl eines Verwalters wird deshalb sehr weitgehend zum Schicksal einer Genossenschaft.

Die Vielseitigkeit des modernen Geschäftslebens hat es mit sich gebracht, dass auf den Schultern der engeren Geschäftsleitung immer mehr Verantwortung Platz finden musste. Der Verwalter wird vor nichts verschont. Klappt's mit den Preisen nicht recht, hat eine Verkäuferin Fehler gemacht, sind die Schaufenster nicht auf der Höhe, entspricht die Lokalseite des «GV» nicht den Erwartungen, kommt es nicht zur Gründung eines Studienzirkels, macht die Frauenarbeit keine Fortschritte, mangelt es an Schokolade oder an Genossenschaftsbegeisterung, immer und überall muss der Verwalter herhalten. Dieses «Verwalterdenken» zeigt auf der einen Seite, dass man es nicht ernst genug mit der Wahl eines Verwalters nehmen kann, dass man nur die tüchtigsten Männer an die verantwortlichen Posten wählen darf, dass *Partei-, Gruppen-, persönliche Ansprüche aller Art hinter dem, was der Genossenschaft dient, zurücktreten müssen.* Auf der andern Seite kommt in solchem Verwalterdenken aber auch u. U. eine nicht unbedenkliche Lahmheit der Genossenschaftsbehörden zum Ausdruck. Je weniger diese mitdenken, mittragen, mitentscheiden, mitarbeiten, um so schwerer hat es der Verwalter, um so schlimmer ist es aber auch um das genossenschaftliche Leben in einer Genossenschaft bestellt. Denn bei den *Behörden liegt die letzte Verantwortung,* bei ihnen, die den Verwalter gewählt haben, die am Ende des Jahres Rechenschaft abzulegen haben über die Tätigkeit der Genossenschaft. Deshalb wird dort der Idealzustand erreicht, wo dieses harmonische, dem gleichen Ziel verpflichtete und zustrebende Verhältnis zwischen Verwaltung und Behörden besteht, wo

gegenseitig Vertrauen, der Geist der *Zusammenarbeit* herrscht. Das heisst aber nicht, dass etwa der Präsident oder sonst ein Behördemitglied den Verwalter Tag für Tag und gar noch bis tief in die Nacht hinein über alle möglichen Details befragen soll und ihn dadurch in seiner ohnehin schon aufreibenden, mit viel Spätarbeit verbundenen Tätigkeit behindern darf. Nur ein Verwalter, der freie Hand hat, der zum mindesten in rein kaufmännischen Angelegenheiten die Befugnis zum selbständigen Entscheid besitzt, wird seine Aufgabe zum Nutzen der Genossenschaft erfüllen können. Wo diese Freiheit, die jeder erfolgreichen Arbeit zugrundeliegt, nicht gewährt werden kann, da hat man schon bei der Wahl einen Fehler gemacht. Ein guter, mit weitestgehender Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Verwalter wird von selbst seine vorgesetzte Behörde so orientieren und mit dieser je nach Angelegenheit auch rechtzeitig beraten, dass zwischen den beiden so wichtigen, ja entscheidenden Trägern des lokalen und gesamtschweizerischen genossenschaftlichen Fortschritts, der Verwaltung und den Genossenschaftsbehörden, jene *gemeinsame Linie* gefunden wird, auf der beide zusammen die Genossenschaft erfolgreich weiterführen können.

In unsern *Bildern* stellen wir Genossenschafter vor, denen im Laufe des Jahres 1946 das Amt eines *Verwalters,* resp. *Geschäftsleiters* anvertraut worden ist. Alle befinden sich, zum Teil schon seit Beginn des Jahres, im Amt. Wir haben versucht, *alle* hauptamtlich tätigen neuen Verwalter im Bild zu erhalten. Sollte es noch solche geben, die nicht begrüsst wurden, weil uns ein Wechsel in der Verwaltung nicht bekannt war, so mögen sie entschuldigen.

Allen möge in ihrer verantwortungsvollen Arbeit Erfolg beschieden sein. In schwerer, für die gesamte Genossenschaftsbewegung entscheidender Zeit haben sie ein pflichtenreiches Amt übernommen. Sie haben das Vertrauen, dass sie die Genossenschaftsfahne freudig vorantragen und mit allen Kräften sich dafür einsetzen, dass ihr Genossenschaftsbetrieb stets eine Quelle aktiven Genossenschaftslebens ist.

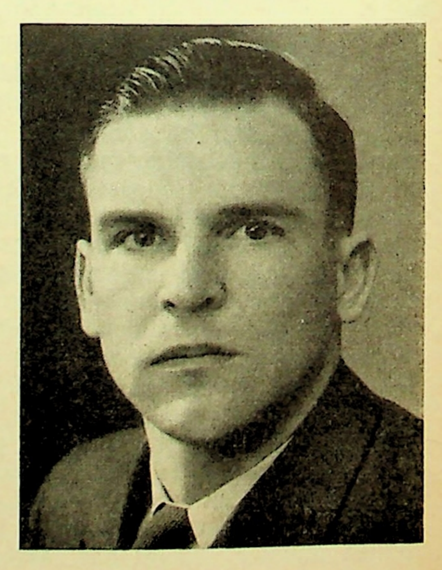

Curaglia: Lutz Fidel


Gerlafingen: Walter Ammann


Grabs: M. Eggenberger


Landquart: R. Hunziker


Luzern: Emil Naef


Suhr: Rudolf Keller



Wattwil: Hans Langenegger



Zürich: Edwin Horlacher



Zürich: Ernst Sigg

Film und Genossenschaft

Die Filmzentrale des V. S. K. wird stark ausgebaut

Seit bald 20 Jahren besitzt der V. S. K. eine eigene Filmabteilung. Tausende von Vorführungen wurden seit der Gründung dieses Zweiges veranstaltet, und Hunderttausende von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern konnten solchen Vorführungen beiwohnen.

Mit Ausnahme der ersten Jahre, wo Störungen häufig auftraten, sind diese heute fast ganz verschwunden. In den letzten zehn Jahren wurden annähernd 1600 Veranstaltungen organisiert, die von rund 500 000 Personen besucht waren, und von diesen 1600 Veranstaltungen konnten nur 5 wegen Störungen irgendwelcher Art nicht durchgeführt werden. Die Apparaturen sind heute so vollkommen und die Operateure sind so gut ausgebildet, dass die Qualität der Veranstaltungen derjenigen in einem Kinotheater nahekommt.

Die Filmzentrale des V. S. K. hat im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Filmen herstellen lassen und für andere die Vorführungsrechte erworben. Diese Filme, die am Schlusse dieses Artikels aufgeführt sind, bilden ein namhaftes Vermögen, das brachliegt, wenn sie nicht bis zum äussersten verwertet werden.

Filmvorführungen waren und werden immer Mittel zum Zweck sein, grundsätzlich ganz unbekümmert darum, was für ein Film gezeigt wird. Eine Tonfilmvorführung weckt in fast jedem Menschen den Wunsch, diese zu besuchen, um etwas zu sehen und zu erleben. Wir zeigen den Genossenschaftern nun aber nicht irgendeinen Film aus dem «Wilden Westen» oder sonst eine minderwertige Produktion, sondern gediegene Filme aus dem ordentlichen Verleih, denen ein ethisch wertvoller Gedanke zugrundeliegt, oder aber eigene Filme, die sich mit der Genossenschaftsidee auseinanderzusetzen versuchen. Auf diese Art gelingt es uns, den Besucher nicht nur zu unterhalten, sondern auch im Sinne der Genossenschaft zu beinflussen.

Das neueste den Genossenschaften zugefügte Steuerunrecht hat wieder einmal so deutlich gezeigt, wie oberflächlich die Kenntnis der genossenschaftlichen Eigenart ist. Es liegt an uns, diesen Irrtum zu korrigieren, und eines der Mittel, die Bevölkerung aufzuklären, ist und bleibt der Film.

Richtig vorbereitet sind Filmvorführungen immer erfolgreich und gut besucht. Eine Schülervorstellung im Laufe des Nachmittags trägt dazu bei, den Besuch der Erwachsenen für die Abendvorstellungen günstig zu beeinflussen.

Hat man die Leute einmal beisammen, so ist es leicht, mit ihnen zu reden. Ganz abgesehen von der aktuellen Frage der Unterstellung der genossenschaftlichen Rückvergütung unter die zusätzliche Wehrsteuer hat der Verwalter oder Präsident immer eine ganze Reihe von Mitteilungen zu machen, Wünsche anzubringen, Missverständnisse abzuklären und Reklamationen zu beantworten.

Allein schon die Tatsache, mit den Mitgliedern reden zu können, mit ihnen in ein persönliches Verhältnis zu kommen, ist es wert.

im Jahr in jeder Filialgemeinde mindestens eine Filmvorführung zu veranstalten.

Welcher anderen Unternehmungsform steht ein solcher Weg zur Verfügung? Nur die Genossenschaft kann solche Wege beschreiten. Es liegt nur an uns, ob wir diese Möglichkeiten ausnützen.

Die Filmzentrale des V. S. K. wird vom 1. Januar 1947 an in der Lage sein, jede an sie gestellte Forderung zu erfüllen. Zur restlosen Verwertung des vorhandenen, bisher brachliegenden Materials wurden zwei weitere Operateure eingestellt, so dass wir in der Lage sein werden, die gestellte Aufgabe, in jeder der rund 1300 konsumgenossenschaftlich erfassten Gemeinden der Schweiz pro Jahr mindestens einmal Filme vorzuführen.

Die Operateure sind auch in der Lage, über genossenschaftliche Fragen oder sonstige aktuelle Probleme Kurzreferate zu halten, wo dies von einem Vorstandsmitglied oder Verwalter nicht besorgt werden kann.

Die Vorführungen sind auch weiterhin gratis, d. h. der Verein hat nur die jeweiligen Saal- und Insertionskosten zu bezahlen.

Wir richten an alle Verwalter und Vorstandsmitglieder den Appell, den Dienst der Filmzentrale rege in Anspruch zu nehmen, zur Unterhaltung ihrer Mitglieder und zur Vertiefung und Verbreitung der Genossenschaftsidee im Kampf gegen jeden Widersacher einer gerechten Wirtschaftsordnung.

Zur Vorführung stehen folgende Tonfilme zur Verfügung:

«Wir bauen auf», «Viribus Unitis», «Besser leben», «Nicht alles über den gleichen Leisten geschlagen», «Gut zu Fuss», «Die Weber von Rochdale», «Landammann Stauffacher», «Der weisse Rausch» u. a. m.

Nähere Auskunft erteilt die Filmzentrale des V. S. K., Basel. gh

Internationale Zusammenarbeit genossenschaftlicher Verlagsanstalten

* Ueber dieses Thema unterbreitete der schwedische Genossenschaftsbund der dem Internationalen Genossenschaftskongress in Zürich vorangegangenen Pressekonferenz ein interessantes Memorandum, das von den Herren Lindberg, Chef des genossenschaftlichen Buchverlags, und Bäckman verfasst, von Chefredaktor Thorsten Odhe vertreten wurde und dessen Inhalt wir nachstehend resümieren.

In den Jahren 1938/39 unternahm der oben genannte Verband, in welchem, wie in der Schweiz, Grosseinkaufsstelle und Zentralverband zusammengefasst sind, einen ersten Versuch internationaler Zusammenarbeit von Verlagsanstalten. Der Versuch zielte dahin, eine Kollektion von Werken über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den skandanavischen Ländern (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) herauszugeben, und zwar in zwei Serien zu je vier Büchern, eines für jedes der genannten Länder. Die Autoren wären aus den vier Ländern auszuwählen gewesen, und der Inhalt war so gedacht, dass er die Leser aller vier Länder zu interessieren geeignet gewesen wäre. Die Kosten der Herausgabe (Autorenhonorar, Uebersetzung, Druck) wären auf die vier Länder verteilt worden.

Es wurde gleichzeitig, nicht ohne Erfolg, versucht, weitere Länder für die Idee zu gewinnen, aber dann kam der Krieg und verhinderte ein weiteres Vorgehen. Immerhin wurde inzwischen in Dänemark dem Genossenschaftsverband eine Verlagsanstalt angegliedert, und in Norwegen errichtete der Gewerkschaftsbund eine solche. Diese drei Verlagsanstalten (schwedischer und dänischer Genossenschaftsverband, norwegischer Gewerkschaftsbund) kamen überein, die Vorgeschichte und die Geschichte des zweiten Weltkrieges herauszugeben im Umfange von 1200 Seiten in vier Bänden. Es wurden auch die Mitarbeit des schwedischen Instituts für internationale Angelegenheiten gewonnen und ein Redaktionskomitee gewählt aus Vertretern der drei Länder, die auch die Autoren für die verschiedenen Gebiete bestimmten. Von vorneherein wurde abgemacht, dass die Uebersetzungskosten zu gleichen Teilen von den drei Ländern übernommen würden, ebenso wurde ein Verteilungsschlüssel für die gesamten Verlagskosten usw. aufgestellt.

Das Memorandum des schwedischen Verbandes regt nun an, dass auch die Genossenschaftsverbände anderer Länder sich dem Unternehmen anschliessen und gemeinsam mit ihm auf ähnlicher Grundlage Werke allgemein interessierenden Inhalts herausgeben und verbreiten sollten. Auf verschiedenen Posten (Planung, Redaktion, Illustrationen, Propaganda) könnten dabei Ersparnisse erzielt werden. Besonders auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Erziehung und Aufklärung könnte durch eine solche Zusammenarbeit Beträchtliches geleistet werden. Ein Ideenaustausch über die Lösung internationaler Probleme wäre ebenfalls von grossem Nutzen. Das Alltagswirken der Genossenschaften in den verschiedenen Ländern ist gegenseitig noch zu wenig bekannt; die gemeinsame Herausgabe eines internationalen genossenschaftlichen Jahrbuches zum Beispiel wäre ausserordentlich nützlich, wenn geschickt an die Hand genommen.

Diese Zusammenarbeit könnte aber auch auf andere als rein genossenschaftliche Gebiete ausgedehnt werden. Die Genossenschaftsbewegung hat ein grosses Interesse daran, die weitesten Kreise der Bevölkerung über soziale und wirtschaftliche Probleme aufzuklären. Leichtverständliche Schriften über solche und andere Fragen könnten gemeinsam zu für alle Kreise erschwinglichen Preisen herausgegeben werden, und man könnte mit Erfolg auch schöngeistige Literatur verlegen.

Eine vorzügliche *Verteilungsorganisation* wäre bereits vorhanden in den Genossenschaftsläden zu Stadt und Land.

Bücher und Kultur sind nicht immer synonyme Begriffe. Die vereinigten nationalen genossenschaftlichen Verlagsanstalten könnten viel dazu beitragen, wirklich gute Literatur in die weitesten Kreise zu bringen.

Volkswirtschaft

Fortsetzung des Landdienstes auf freiwilliger Grundlage

(Korr.) Mit gemischten Gefühlen ist der Landdienst der Jugendlichen seinerzeit vom Bauernstande aufgenommen worden. Man traute der Sache nicht recht und hatte mancherlei Vorurteile gegen die städtischen Jugendlichen. Doch zeigte es sich bald, dass in den weitaus meisten Fällen mit diesen Jugendlichen recht gute Erfahrungen gemacht worden sind, so dass der Bauernstand die Weiterführung des Landdienstes der Jugendlichen warm begrüsst und unterstützt. Das Obligatorium ist allerdings aufgehoben worden. An seiner Stelle wird aber der Landdienst auf freiwilliger Grundlage weitergeführt. Der diesbezügliche Bundesbeschluss vom 8. Oktober dieses Jahres sichert die Finanzierung für vorläufig zwei Jahre zu, indem in den beiden nächsten Jahren für diesen Zweck jährlich eine halbe Million Franken Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Wenn sich in dieser Zeit der freiwillige Landdienst der Jugendlichen gut bewährt, ist nicht daran zu zweifeln, dass er fortgesetzt werden wird. Es liegt deshalb im Interesse der Landwirtschaft, aber auch der Jugendlichen und unserer ganzen Volkswirtschaft, dass alles getan wird, um den Start des freiwilligen Landdienstes der Jugendlichen möglichst günstig zu gestalten, damit diese wertvolle Institution Dauercharakter annehmen kann.

Zur Betreuung und Organisation des freiwilligen Landdienstes ist am 21. November in Bern die *Landdienstkonferenz* gegründet worden. Diese Tagung, welche von allen interessierten Kreisen stark be-

sucht war, stand unter der flotten Leitung von Ständerat Dr. F. T. *Wahlen.* Der Landdienst ist geeignet — so betonte der Vorsitzende — wertvolle Bindungen zwischen Stadt und Land, zwischen Bauer und Nichtbauer zu schaffen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den wertvollen Heimatdienst während der Kriegsjahre nunmehr auch in der Friedenszeit auf freiwilliger Basis weiterzuführen. Dieser Landdienst der Jugendlichen muss eine Herzenssache sein und bleiben, denn es geht im Grunde genommen weit mehr als nur um eine Hilfe für unsere Landwirtschaft.

Bundesrat Dr. *Stampfli* überbrachte der Tagung die Grüsse des Bundesrates, wobei er hervorhob, dass unsere oberste Landesbehörde dem freiwilligen Landdienst der Jugendlichen eine grosse Bedeutung beimesse und ihm sehr gewogen sei. Der bundesrätliche Sprecher wies auf die anhaltenden Versorgungsschwierigkeiten des Landes hin, so dass der Anbau in vollem Umfange verwirklicht werden müsse. Noch nie seien unsere Vorräte an Getreide, Fetten, Oelen und Zucker so klein gewesen wie heute. Bundesrat Stampfli unterstrich sodann die wertvollen Einflüsse des Landdienstes auf die Jugendlichen; sie seien in der Lage, bleibende Eindrücke für ihr ganzes Leben zu sammeln.

In der Folge sprachen Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen, der Gewerkschaften, der Frauenvereine, des Landfrauenverbandes und des Schweizerischen Bauernverbandes.

Nach dieser Aussprache, aus der allgemein das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Weiterführung des Landdienstes auf freiwilliger Grundlage immer wieder herausklangen, wurde zur eigentlichen Gründung der Landdienstkonferenz geschritten. Mit Akklamation ist Prof. Dr. F. T. Wahlen zum Präsidenten gewählt worden.

Herr *Jobin* von der Sektion für Arbeitskraft in Bern erläuterte schliesslich die in Aussicht genommene Organisation des freiwilligen Landdienstes. Im wesentlichen wird es sich wie bisher um einen Einzeleinsatz handeln. Doch können auch Gruppen gebildet werden. Als freiwilliger Landdienst wird anerkannt, wenn ein Jugendlicher mindestens zwei Wochen, aber nicht mehr als zwei Monate, auf einem Bauernbetriebe arbeitet. Wie bisher sollen diese Jugendlichen im Landdienst gegen Krankheit und Unfall versichert werden. Sie erhalten ein Gratisbillett für die Hin- und Rückreise. Als Tagesentschädigung hat der Bauer je nach Leistung Fr. 1.50 bis Fr. 2.50 zu entrichten. Für berufstätige Jugendliche schiesst die Oeffentlichkeit noch Fr. 1.50 täglich zu und für Schüler und Schülerinnen 50 Rp.

Abschliessend folgte die Genehmigung des Organisationsstatuts, womit der freiwillige Landdienst nunmehr starten kann. Man hofft allseitig, dass derselbe einen schönen Erfolg zeitigen werde. Dazu ist aber die tatkräftige Unterstützung aller Gutgesinnten erforderlich. Namentlich gilt es unter den Jugendlichen das Interesse und die Begeisterung für diesen Landdienst wach zu halten, ja zu immer neuem Entflammen zu bringen. Man muss hier mit viel Liebe und Hingabe ans Werk gehen. Die schöne Sache ist indessen diesen edlen Einsatz wert.

Wer arbeiten kann, ist ein geborener König, steht in der Gemeinschaft mit der Natur, ist ein Herr der Dinge.

*

Aus einem trägen, sich nicht drehenden Menschen kann das freundlichste Schicksal, gleich dem fleissigsten Töpfer ohne Rad, nichts anderes kneten als ein Pfuschwerk.

Thomas Carlyle

Auflösung der eidgenössischen Kommission für Kriegsernährung

* Die eidgenössische Kommission für Kriegsernährung hat beschlossen, das ihr am 4. Oktober 1940 vom Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übertragene Mandat zur Verfügung zu stellen, da sie ihre Aufgabe im wesentlichen als erfüllt betrachtet.

Die Kommission wurde auf Anregung des Schweizerischen Vereins der Physiologen und Pharmakologen ins Leben gerufen und dem Kriegsernährungsamt als beratendes Organ beigegeben. Ihr gehörten an: Prof. Dr. med. A. *Fleisch*, Direktor des physiologischen Institutes der Universität Lausanne, als Präsident; P. D. Dr. med. W. *Gloor* (Zürich); Prof. Dr. med. von *Gonzenbach*, Direktor des Hygiene-Institutes der ETH (Zürich); Prof. Dr. med. W. R. *Hess*, Direktor des Physiologischen Institutes der Universität Zürich; P. D. Dr. med. A. *Jung* (Villars-sur-Glane); Dr. med. dent. A. *Roos* (Basel); P. D. Dr. med. et phil. A. *Zeller* (Basel); Frau Dr. med. h. c. *Else Züblin-Spiller*, Präsidentin des Schweizer Verbandes Volksdienst (Kilchberg); Prof. Dr. E. *Martin* (Genf).

Die Kommission regte seinerzeit die Aufstellung eines Ernährungsplanes für die Kriegszeit an und arbeitete die Grundsätze für die Lenkung der Produktion und die Verteilung der Waren nach den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der verschiedenen Teile der Bevölkerung aus. Damit lieferte sie auch die wissenschaftliche Grundlage für die abgestufte Rationierung. Ein Unterausschuss stellte die Richtlinien für die Krankenernährung auf und wachte über ihre Anwendung.

Von hervorragender Bedeutung für die Beurteilung der schweizerischen Kriegsernährung und damit der Massnahmen des Kriegsernährungsamtes überhaupt erwies sich die unter Leitung der Kommission in den Jahren 1941 bis 1946 periodisch durchgeführte Kontrolle des Ernährungs- und Gesundheitszustandes an rund 700 Personen verschiedenen Alters und Berufes in der ganzen Schweiz.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Die Organisation des Handelsregisters

Nachdem in der letzten Ausgabe des «Schweiz. Konsum-Verein» in grossen Zügen dargelegt wurde, welches der Zweck und die Bedeutung des Handelsregisters sind, soll dieses Mal von den Behörden die Rede sein, die sich damit zu befassen haben. Wie heutzutage die Verurkundung des Zivilstandes der Einwohner eines Landes (Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle) nicht mehr Sache der Kirche, sondern staatlicher Behörden ist, so ist auch die Eintragung der für Handel und Verkehr wissenswerten, rechtlich bedeutsamen Verhältnisse der Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine öffentlichen Amtsstellen übertragen. Die Aufgabe wird dabei, wie es in unserem schweizerischen Bundesstaat üblich ist, zwischen kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen geteilt. Während für die Hinterlegung von Fabrik- und Handelsmarken, Mustern und Modellen oder die Eintragung von Patenten auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft nur eine Behörde zuständig ist, das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern, bestimmt Art. 927 des Obligationenrechtes, dass das Handelsregister in den Kantonen geführt wird. Dagegen steht es im Ermessen der Kantone, für ihr Gebiet ein einziges Handelsregisteramt zu schaffen oder aber das Handelsregister bezirksweise führen zu lassen. Man hat sich also hier bemüht, den Kantonen möglichst viel Freiheit zu lassen.

Eine Reihe von Kantonen, so der im Handel und in der Industrie führende eidgenössische Stand Zürich, ferner Luzern, die beiden Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Genf, die kleineren Kantone der Urschweiz Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug und die beiden Appenzell haben für ihr Gebiet ein einziges Handelsregisteramt im Kantonshauptort geschaffen, sei es, dass dasselbe sich nur Handelsregisterangelegenheiten

widmet — regelmässig ist der Handelsregisterführer allerdings auch Güterrechtsregisterführer (Verurkundung der Eheverträge, Gütertrennung, Gütergemeinschaft usw.) — wie dies bei grösseren Kantonen der Fall ist, sei es, dass der Inhaber des Amtes auch noch mit anderen Aufgaben betraut ist. Die letztere Lösung drängt sich namentlich da auf, wo wie in kleinen Gebieten wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Innerrhoden die Registerführung nicht genügen würde, um einen Mann vollamtlich zu beschäftigen.

Andere Kantone haben das Handelsregister bezirksweise organisiert. Dies ist der Fall in Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Tessin und Waadt. In Bern, Freiburg und Waadt sind es die Amtsgerichtsschreiber, in Solothurn die Amtsschreiber, in Neuenburg die Betreibungs- und Konkursämter und im Tessin besondere Amtsstellen (uffici dei registri), die sich mit dem Handelsregister befassen. Das Wallis hat den Kanton zu diesem Zweck in drei Kreise (St-Maurice, Sitten und Naters-Brig) eingeteilt.

Vielleicht mag es angezeigt sein, in diesem Zusammenhang ein paar Zahlen zu nennen, damit man sich etwas besser vorstellen kann, was eigentlich alles im Handelsregister steht. Nach der Statistik waren auf Ende 1945 über 110 000 Firmen eingetragen, darunter 59 713 Einzelkaufleute, ungefähr 10 700 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, 18 243 Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, 12 031 Genossenschaften, 5587 Stiftungen usw. Diese Zahlen mögen zunächst recht trocken erscheinen; aber man bedenke, wieviel Leben hinter ihnen steht, wieviel Mühe und Arbeit, wieviel geschäftlicher Erfolg, aber auch Sorge und Verlust. Bis zu einem gewissen Grade spiegelt sich in ihnen das ganze komplizierte Wirtschaftsleben unseres Landes wider mit den in grosse Zahlen gehenden investierten Mitteln.

Die Kantone haben jedoch nicht nur Handelsregisterämter, sondern auch Aufsichtsbehörden zu bezeichnen. Nicht nur ist es nötig, dass besondere Amtsstellen darüber wachen, dass die Registerführung sorgfältig und gewissenhaft den geltenden Bestimmungen entsprechend geschieht, sondern es müssen auch Beschwerden entschieden werden, die sich aus Anständen zwischen den Eintragspflichtigen und den Registerbehörden ergeben können, und ebenso müssen Sanktionen, Bussen ausgesprochen werden gegen diejenigen, welche sich gegen die Eintragung in unberechtigter Weise zur Wehr setzen oder aber es unterlassen, Aenderungen, die eingetreten sind, z. B. in der Zusammensetzung einer Kollektivgesellschaft oder des Vorstandes einer Genossenschaft oder in der Höhe des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, zur Eintragung anzumelden. Ein Register, von dem es in Art. 9 des Zivilgesetzbuches heisst, dass es für die von ihm bezeugten Tatsachen vollen Beweis erbringt, solange nicht die Unrichtigkeit seines Inhaltes nachgewiesen ist, muss eben ständig à jour gehalten werden. Sein Inhalt wird als allgemein bekannt angenommen. Art. 933, Abs. 1, des Obligationenrechtes bestimmt: «Die Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene (d. h. im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte) Eintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.» Damit wird das Handelsregister zu einem Teil der öffentlichen Ordnung. Es soll daher möglichst vollkommen sein, nichts enthalten, das der Wahrheit nicht entspricht, zu Täuschungen Anlass geben kann oder das im Widerspruch zum öffentlichen Interesse steht.

Auch die Aufsichtsbehörden sind von den Kantonen in recht mannigfaltiger Weise bezeichnet worden. In einer Reihe von Kantonen kommt die Aufsicht dem Regierungsrat zu (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen, beide Appenzell und Graubünden), in anderen dem Justizdepartement (Zürich, Basel-Stadt, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg) oder der Finanzdirektion (Glarus) oder dem Handels- und Industriedepartement (Genf). Einzelne haben die Aufsicht einer Gerichtsbehörde übertragen, sei es dem obersten Kantonsgericht (Solothurn, Freiburg, Waadt), sei es der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (St. Gallen).

Die Oberaufsicht über die Registerführung in den Kantonen übt das eidg. Justiz- und Polizeidepartement aus. Es kann allgemein Weisungen geben und lässt Inspektionen durch das ihm unterstellte eidg. Amt für das Handelsregister in Bern vornehmen. Letzteres steht in ständiger Verbindung mit den kantonalen Registerämtern, indem ihm Abschriften aller Eintragungen zum Zwecke der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zugestellt werden. Auf diese Weise kann trotz der von den Kantonen getroffenen Mannigfaltigkeit der Organisation in weitem Masse für die Einheitlichkeit der Praxis gesorgt werden.

Oberste Beschwerde-Instanz ist jedoch weder das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, noch das eidg. Amt für das Handelsregister, sondern das Bundesgericht. Es hat die Beschwerden zu beurteilen, die binnen 30 Tagen gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde oder des eidg. Amtes für das Handelsregister bei ihm eingereicht werden. E. S.

Kurze Nachrichten

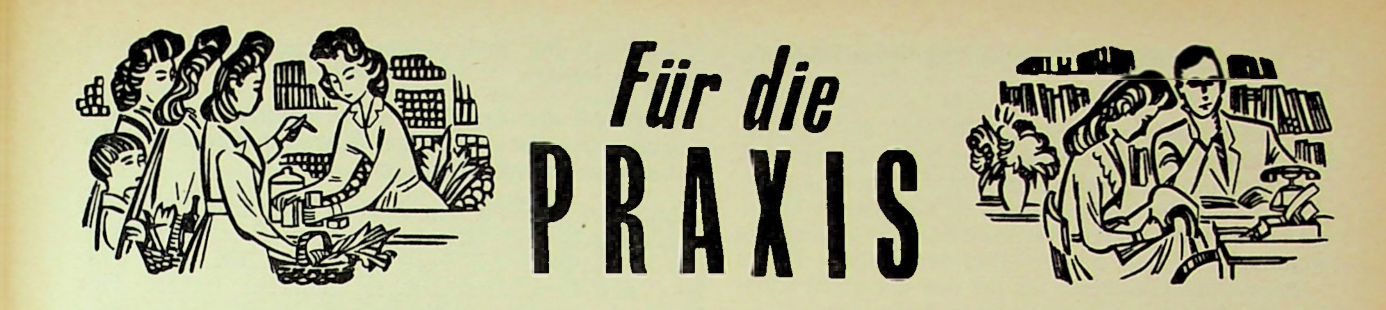
Indexziffer des V. S. K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise zeigt vom 1. September zum 1. Dezember dieses Jahres die ungewöhnlich starke Erhöhung um 6,7 Punkte von 163,0 auf 169,7, wobei der 1. September 1939 als Ausgangspunkt (= 100) anzusehen ist. Am stärksten zu dieser Steigerung beigetragen haben die Preisaufschläge auf Milch, Käse und Butter. Weiter sind Preiserhöhungen von einem gewissen Ausmasse festzustellen bei Sauerkraut, Eiern, Anthrazit, Schweinefleisch, Kalbfleisch und Kartoffeln, währenddem allein Zichorien einen einigermassen in Betracht fallenden Abschlag zu verzeichnen haben. Mit 169,7 Punkten übersteigt die Indexziffer des V. S. K. am 1. Dezember 1946 den höchsten seit Kriegsausbruch erreichten Stand — vom 1. Juni 1945 — um 0,1 Punkte.

Internationale Pelz- und Ledermesse Basel. Vom 10. bis 17. April 1947 findet im Dewettehaus in Basel, ganz in der Nähe des Bahnhofes SBB, eine Internationale Pelz- und Ledermesse statt.

Serienfabrikation eines Elektromobils. In den Vereinigten Staaten soll die Serienfabrikation eines kleinen *Elektromobils* aufgenommen werden. Es ist die Herstellung eines vierplätzigen Fahrzeuges beabsichtigt, das als «Volksautomobil» betrachtet wird. Ferner ist vorgesehen, eine grosse Zahl Servicestationen mit Reservebatterien zu versehen.

Höhere Tee-Erträge. In Britisch-Indien ergibt die diesjährige Tee-Ernte 546 Millionen lbs. oder 20 Millionen lbs. mehr als im vergangenen Jahr.

Kühlschiffe für die Schweiz. Schweizerische Unternehmungen haben in Italien drei Kühlschiffe in Auftrag gegeben.



Der Vereinsrevisor, der seine Aufgabe richtig erfüllt
(Fortsetzung)

Die Berichterstattung durch die Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle muss der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

Stellt die Kontrollstelle bei ihren Prüfungen Mängel in der Buchführung oder Geschäftsführung fest, so hat sie der vorgesetzten Behörde *sofort* davon Kenntnis zu geben. Auch das geschieht am besten in schriftlicher Form. In sehr wichtigen Fällen ist die massgebende Behörde (Verwalter, Präsident der Verwaltung) schon vorher mündlich oder telephonisch zu unterrichten, damit die erforderlichen Massnahmen sofort ergriffen werden können. Der schriftliche Bericht soll dann aber rasch folgen.

In allen derartigen Fällen müssen die Mitglieder der Kontrollstelle entscheiden können, ob es sich um zufällige, ungewollte *Fehler* handelt oder um schwerwiegende Fälle. *Werden* ernsthafte Fehler durch die Kontrollstelle gemeldet, in nützlicher Frist aber *nicht behoben*, so sollte *erneut* und schriftlich *darauf hingewiesen werden.*

Nützen auch diese erneuten Reklamationen nichts, so kann die Kontrollstelle die Sache vor die *Generalversammlung* bringen, sofern sie wichtig genug ist.

Revisionsnotizen.

Um nach durchgeführter Revision die Ergebnisse mit der Verwaltung besprechen und nachher den Revisionsbericht ausfertigen zu können, muss der Revisor über den Gang seiner Arbeit und seine Feststellungen Aufzeichnungen machen. Es ist sehr wichtig, dass diese Aufzeichnungen übersichtlich vorgenommen werden. Wie bei der Buchhaltung der Kontenplan Ordnung und die saubere Führung der Buchhaltung erst die Gewähr schafft, dass sie die erforderlichen Auskünfte vermittelt, müssen auch die Notizen des Revisors übersichtlich und klar sein. Das erleichtert ihm die mündliche Berichterstattung und die Ausarbeitung des Berichtes.

Es empfiehlt sich, die Arbeitsnotizen in folgender Weise vorzunehmen:

a) *Umschlagbogen* (Doppelbogen).

Auf der *Titelseite* dieses Bogens ist der Name des zu revidierenden Vereins anzugeben. Ferner das Geschäftsjahr, das revidiert wurde; die Zeit, die für die Revision an Ort und Stelle sowie für die nachherige Ausarbeitung des Berichtes gebraucht worden ist.

Weitere Angaben sind:

Name des Präsidenten der Verwaltung nebst genauer Adresse (für die Zusendung des Berichtes). Name des Verwalters, des Buchhalters, Kassiers usw.
Angabe, wer noch Berichtskopien erhalten soll.
Name und Beruf der Mitglieder der Kontrollstelle.

Auf der *ersten Innenseite* ist der Revisionsplan zu vermerken; ferner Notierung von weiteren Prüfungsarbeiten, die sich anlässlich der Revision als nötig erweisen.

Auf den folgenden Seiten Angaben über die erhaltenen Unterlagen, Tabellen usw. mit Vermerk über Rückgabe usw.

b) *Arbeitsbogen* (einfache Blätter).

Ueber die einzelnen Prüfungsgebiete sind besondere Blätter zu führen, z. B. Vermögensrechnung, Aktiven, Passiven, Betriebsrechnung, Umsatz, Bruttoertrag, Kosten usw., Tabellen, besondere Bogen für Ausrechnungen. Wichtig ist, dass die Aufzeichnungen sachlich getrennt sind.

Auf den Arbeitsbogen soll eher zu viel als zu wenig notiert werden. Bei der Ausarbeitung des Berichtes kann man dann immer noch entscheiden, was in den Bericht aufgenommen werden soll und was nicht. Wichtige Feststellungen sind in den Aufzeichnungen mit Farbstift zu unterstreichen. Bei den mündlichen Besprechungen werden sie dann weniger leicht übersehen.

Wenn ein Revisor einmal über eine genügende Praxis verfügt und den zu revidierenden Betrieb schon kennt, wird er mit der Zeit dazu kommen, die Notizen so zu erstellen, dass sie, sei es ganz oder zum Teil, schon schreibfertig für den Bericht werden.

Die Umschlagbogen und die Einzelbogen soll der Revisor aufbewahren. Man ist manchmal nach Jahren noch froh, wenn man auf diese Aufzeichnungen zurückgreifen kann.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass lange nicht alles, was in den Notizen ist, in den Revisionsbericht aufgenommen werden muss.

Technik der Revision
Lückenlose oder stichprobenweise Revision

Eine lückenlose Revision wird in der Praxis nur sehr selten durchgeführt. Sie wäre auch unwirtschaftlich und würde zu leicht zu gedankenlosem Abhacken führen. Ein guter Praktiker wird lückenlose Revisionen nur in Ausnahmefällen vornehmen. Eine stichprobenweise Prüfung muss aber nach einem *Plan* erfolgen. So kann man einen bestimmten Zeitraum für die Prüfung vorsehen, in dem entweder alle Geschäftsvorfälle oder nur eine bestimmte Gruppe kontrolliert werden. Der Zeitraum kann auch für bestimmte Kategorien von Prüfungen verschieden sein. Anderseits können auch einzelne Konten lückenlos, andere nur mit Einschränkungen geprüft werden.

Wichtig ist, dass der Revisor einen so guten Einblick in das Rechnungswesen erhält, dass ihm ein Urteil über die Art der Buchführung möglich ist, und dass anderseits der Buchhalter nie im voraus weiss, in welchem Umfange die Revision vorgenommen wird und welche Gebiete jeweils in die Revision einbezogen werden.

Progressive oder retrograde Revision

Ob man vom Beleg aus auf die Buchung revidieren soll oder von der Buchung aus auf den Beleg zurück, hängt vom Ermessen des Revisors ab. Beide Verfahren führen zum Ziel, doch ist manchmal das eine oder andere das günstigere. Häufig zwingt auch die Ablage der Belege zum einen oder andern Verfahren. Empfehlenswert ist, auch in dieser Hinsicht abzuwechseln. Eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung muss beide Verfahren ermöglichen.

Die Verbesserung von Buchhaltungs- und Betriebsorganisationen

In das Gebiet der Revision fällt auch die Aufgabe, auf *unwirtschaftliche Einrichtungen* im Rechnungswesen, in der Ladengestaltung, der Lagerung (Magazine) und dem Zustelldienst (Fuhrwesen) hinzuweisen und dem Verein Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Dazu bedarf es in den meisten Fällen weiterer Untersuchungen als bei den normalen Revisionen und auch eines besonderen Auftrages.

Diese Aufgaben werden in der Regel nicht durch die gesetzliche Kontrollstelle, sondern durch die Revisoren der Treuhandabteilung gelöst.

Bei der Modernisierung von Buchhaltungen handelt es sich nicht einfach darum, ein anderes System zu empfehlen, sondern zu einer richtigen Beratung gehört auch eine sachgemässe Einführung, Entwurf des Kontenplanes, Einführung in die Handhabung der neuen Hilfsmittel usw.

Sehr wichtig ist bei allen diesen Massnahmen, dass auf die betrieblichen Bedürfnisse, auf das zur Verfügung stehende Personal und auf die Wirtschaftlichkeit der Vereine Rücksicht genommen wird.

Als sehr gute Literatur sei besonders auf die folgenden Bücher verwiesen:

Dr. Roeschli: «Die Aufgaben der Revisoren unserer Konsumgenossenschaften»;

Emil Giroud: «Handbuch der Buch- und Bilanzprüfung»;

Dr. P. Gerstner: «Revisionstechnik»;

Dr. Jenny: «Die Hintertüren der Buchhaltung».

Die praktische Arbeit der Kontrollstelle

Es gibt gewisse Grundsätze, die bei der praktischen Arbeit beachtet werden müssen. Jede Kontrollstelle sollte sich vor allem ein *genaues Verzeichnis aller Bücher* (Haupt- und Hilfsbücher), Statistiken usf. geben lassen. Dort wo die Durchschreibebuchhaltung eingeführt ist, muss der Kontoplan, zum Teil wenigstens, das Verzeichnis der Bücher ersetzen. Auf Grund dieses Materials können sich die Mitglieder der Kontrollstelle am ehesten einen Gesamtüberblick über den Umfang der Buchhaltung und des Geschäftsbetriebes verschaffen.

Der weitere Schritt besteht in der Ausarbeitung des *Arbeits- oder auch Revisionsplanes.* Dieser kann von Jahr zu Jahr kleine Aenderungen erfahren, in den Grundzügen soll er gleich bleiben. Es darf aber auf keinen Fall vorkommen, dass die mit der Buchhaltung betrauten Personen mit der Zeit genau wissen, wann dieser oder jener Teil der Buchhaltung geprüft wird. Natürlich gibt es gewisse Arbeiten, die jedes Jahr gleich bleiben und nicht ausgelassen werden können. Es darf auch nicht vorkommen, dass der Verwalter oder Buchhalter den Mitgliedern der Kontrollstelle die vorzunehmenden Revisionsarbeiten so vorbereitet, dass es einer Arbeitsanweisung gleichkommt.

Auch über den Zeitpunkt der Revision herrscht vielfach noch Ungewissheit. Die Kontrollstelle wird erst dann ihrer Aufgabe im Rahmen des Möglichen nachkommen, wenn sie sich auch während des Jahres *periodisch* um den Stand der Dinge kümmert; sie kann dann auch feststellen, ob die Buchhaltung und vor allem die Kasse à jour geführt werden.

In kleinen und mittleren Vereinen dürfte es genügen, wenn die Kontrollstelle vierteljährlich zusammenkommt. Auf keinen Fall aber soll die Prüfungsarbeit auf den Schluss des Geschäftsjahres aufgeschoben werden.

Was soll der Arbeitsplan der Kontrollstelle eines kleineren oder mittleren Konsumvereins in der Hauptsache enthalten?

Ich muss voraussetzen, dass sich die Mitglieder der Kontrollstelle auf Grund des Bücherverzeichnisses, des Kontoplanes usf. bereits ein Bild über den Umfang des Geschäftsbetriebes gemacht haben. Der Fixierung des Arbeitsplanes dürfte somit nichts mehr im Wege stehen; ist er einmal erstellt, so muss er *Geheimnis der Kontrollstelle* bleiben. Er kann ungefähr wie folgt aussehen:

Kontrollstelle: Mitglieder: Meier, Künzli, Ammann, Hefti.

1. *Kontrolle der Eingangsbilanz: Meier* und *Hefti.*
2. *Kontrolle des Kassaverkehrs:*
   Januar, Februar: Belegkontrolle, Abstimmung mit dem Kassakonto durchgehend; Uebertragung auf Gegenkonti im Januar Stichproben, im Februar durchgehend. *Ammann, Künzli.*
   März: Belegkontrolle durchgehend, Abstimmung aller Beträge über Fr. 500.— mit der Kasse. *Ammann;* usf.
3. *Kassastürze:* pro Quartal einer, xbeliebiger Zeitpunkt. 1. Quartal: *Meier* und *Künzli* usf.
4. *Postcheckverkehr.*
5. *Bankverkehr.*
   Aehnliche Organisation wie beim Kassaverkehr.
6. *Kontrolle der Eingangsfakturen:*
   Januar: Stichproben in der Ausrechnung der Beträge zu Verkaufspreisen (Belastung an das Magazin oder direkt an einen Spezialladen); Stichproben in bezug auf die Uebereinstimmung der Preise mit der Preisliste.
   Hefti.
   Februar: Nachkontrolle aller Weiterbelastungen und Additionen beim Wareneingangsverkehr.
   Ammann.
   usf.
7. *Lieferungen an die Verkaufslokale und Debitoren.*
   usf.

Zu den einzelnen Positionen des Arbeitsplanes:

Kontrolle des Kassaverkehrs

Ueber die Belegkontrolle will ich nicht viele Worte verlieren. Es darf vorausgesetzt werden, dass die Mitglieder der Kontrollstelle nach dem Studium der Broschüre des Herrn Dr. Roeschli wissen sollten, worauf besondere Beachtung gelegt werden muss. Kein Kassier wird sich die Blösse geben, dass die Kassaeintragungen mit den *vorhandenen* Belegen nicht übereinstimmen. Weit wichtiger ist der Umstand, feststellen zu können, ob alle eingegangenen und entgegengenommenen Gelder verbucht sind. Wohl anerkennen wir den Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg. Das schützt aber die Kontrollstelle nicht vor einem Reinfall. Es können Einnahmen einfach vorübergehend nicht verbucht werden, mit andern Worten, es finden Verschiebungen der eingenommenen Gelder statt. So können z. B. Barablieferungen der Läden verspätet verbucht werden.

Die laufenden Einnahmen, wenigstens zum Teil, werden zur Deckung früherer Eingänge verwendet. Wenn dann bei einem Kassasturz nicht beachtet wird, dass in den letzten 14 Tagen für diesen oder jenen Laden überhaupt keine Barablieferung mehr eingetragen worden ist, dann stimmt die Kasse mit den vorhandenen Belegen; sie würde aber nicht stimmen, wenn die unterschlagenen Belege bekannt wären. Der Revisor der Treuhandabteilung vernimmt durch das Protokoll der Kontrollstelle, dass die

Kasse an diesem oder jenem Tage bei Anlass eines Kassasturzes in Ordnung befunden wurde.

Dort wo der Kassier Gelder in den Verkaufslokalen in Empfang nimmt, muss nicht nur die Verkäuferin eine Quittung erhalten, sondern die Verkäuferin auch dem Kassier in einem *Büchlein,* und nicht auf einem losen Zettel, die Abgabe des Geldbetrages bestätigen. Dieses Buch gehört zu den Kassabelegen. Im Interesse der Sache müssen wir uns bewusst sein, dass wir alle *verpflichtet* sind, alles das vorzukehren, was Unregelmässigkeiten verhindern kann. Die Erfahrung lehrt uns leider, dass man in den Vorbeugungsmassnahmen nie zu weit gehen kann.

Zum Beispiel ist für die Eingangsbelegkontrolle bei der Depositenkasse zu sagen, dass diese den Zweck nur dann mit einiger Gewähr wirklich erfüllt, wenn die Belege gebunden und fortlaufend numeriert sind.

Sicher ist der Anreiz zur Begehung von Unregelmässigkeiten bei mangelhafter Kontrolle und Organisation viel grösser, als wenn die mit der Buchhaltung und der Verwaltung betrauten Personen wissen, dass die Organisation möglichst lückenlos und die Kontrollstelle ihrer Aufgabe durchaus gewachsen und in der Lage ist, Fälschungen wahrzunehmen und aufzudecken. Natürlich beweist die Praxis immer wieder, dass durch geschickte Fälschungen, eine Zeitlang wenigstens, eine Verheimlichung von Unterschlagungen durchaus erreicht werden kann. Es ist aber auch da dafür gesorgt, dass das Kraut nicht zu hoch schiesst. Oft führen dann kleine Zufälligkeiten zur Entdeckung. (Schluss folgt)

Auch Erfahrungen veralten

Was sind Erfahrungen? — Doch nur Vergangenes! Wir klammern uns zu sehr an die Erfahrungen, an Vergangenes.

Erfahrungen sind gut, sind nützlich, ja unentbehrlich, aber wir müssen uns immer der Zeit anpassen, dürfen nicht die einstmals geübten Verkaufs- und Propagandamethoden nach alten Grundsätzen immer wiederholen. Jede Zeit erfordert eine *neue* Einstellung zu den Dingen.

Wir kommen nicht weiter, wenn wir nur alte Methoden anwenden, immer wieder im alten Geleise dahinfahren. Haben Sie Augen und Ohren offen, studieren Sie den Markt, studieren Sie das Publikum, beachten Sie Ihre Fachzeitung (u. a. den «Schweiz. Konsum-Verein»), die immer Neues bringt und noch nicht Veraltetes wieder aufwärmt!

«Das habe ich immer so gemacht, also mache ich es ruhig weiter!» — wer so spricht, verbaut sich den Weg zur Entwicklung, baut auf «Erfahrung», also auf vergangene Dinge, die in einer früheren Zeit gut waren, vielleicht aber heute nicht mehr zeitgerecht sind.

Nur der gewinnt den Kampf, welcher sich immer zu den neuen Anforderungen richtig einstellt. Jules Flum

Zur Vorbereitung auf den Festtagsverkauf

Sie haben für den nötigen Vorrat an Lebensmitteln für die Festtage gesorgt: Ananas und Spargeln, Güggeli und Hühner, Malaga ... O ja, Sie haben an den einfachsten und an den luxuriösesten Festtagstisch gedacht; Ihre Schäfte und Ausstelltische stehen zum Brechen voll ... blitzsauber! ... farbenfroh! Ihr Laden ist so stimmungsvoll dekoriert, dass sogar Ihre leidenschaftlichsten Kritikaster nur noch leise nörgeln, weil ihnen von allen Seiten Kerzchen, Sternchen und ähnliche Symbole von Friede und Freude in die Augen gucken.

Und Sie sind (oder Sie haben) gewissenhafte Verkäuferinnen, die schnell noch einmal Warenkunde repetiert und sich auch auf Ratschläge für Festtagsmenus vorbereitet haben. Es kann nicht fehlen ...

«Wieviel Sardine hät's i düre Büchs?» — So etwas! Sie will nicht wissen, wo sie herkommen (sie hat es nämlich schon selber auf der Büchse gelesen): sie will nichts wissen vom Herstellungsprozess — einfach nur: *«Wieviel hät's dinn?»* (denn sie muss wissen, ob sie eine oder zwei Büchsen kaufen soll für ihre Kalte Platte). Ach je, die Tatenfreudigkeit der Verkäuferin bekommt einen bösen Puff: sooo viel weiss sie, aber das ... nicht!

«Isch da en süessliche Vermouth?» — Weiss die Verkäuferin nicht! — *«Mini Muetter hetti gern en dicke, schwere Malaga; wele söll i da neh?»* — Weiss die Verkäuferin auch nicht! — *«Myn Ma hätt e paar Fründ zum Silveschter yg'lade ; mir chönnet üs nöd us i Wy; was ratet Si mir, Fröläin?»* — Raten?! ... Wenn sie nur *wüsste!*

Nicht wahr, vor lauter Begeisterung, vor lauter Bemühen um eine gute Organisation hat man diese kleinen, «dummen» Fragen ausser acht gelassen? Aber gerade diese «kleinen Fragen» können die Verkäuferinnen aus ihrer Begeisterung herausreissen ... und kleinlaute Antworten können die kaufende Hausfrau enttäuschen und ihre Kauflust dämpfen.

Verkäuferinnen! Besinnen Sie sich darauf, was Sie in den früheren Jahren alles gefragt wurden, und prüfen Sie, wie weit Sie Bescheid wissen. Und wenn's hapert, gehen Sie mit Block und Bleistift zu Ihren Vorgesetzten und lassen Sie sich instruieren.

Auch das gehört zur Vorbereitung auf den Festtagsverkauf. L. E.

LIEBE EHEMALIGE

Schon wieder steht Weihnachten vor der Türe. Wenn diese Zeilen zu Euch gelangen, liegen die anstrengendsten Tage des Jahres hinter, die schönsten Festtage vor Euch, und die Ruhe wird auch in Euch die Weihnachtsstimmung wecken, nach der wir uns alle so sehr sehnen.

Weihnachtsstimmung! Friedensstimmung! — wird sie nicht verwischt vom lauten Hin und Her im Laden, vom Markten und ewigen Habenwollen, wie das so hübsch eine von Euch aus dem «Läbis» in Nr. 37 des «Schweiz. Konsum-Vereins» ausgedrückt hat. Gewiss, manchmal ist es sicher schwer, die gute Laune, die frohe Stimmung zu bewahren. Doch Weihnachtsstimmung ist etwas Besonderes; am leichtesten kommt sie, wenn wir Ueberraschungen vorbereiten, Freude wecken und Liebe schenken wollen. Aber im Laden, wie soll es da bei der Hetze möglich sein? Und doch geht es, ja sogar ganz leicht, wenn wir uns schon am Morgen fest vornehmen, uns nicht aus der guten Laune bringen zu lassen. Wenn wir unser Seeleninstrument, noch ehe wir die Füsse auf den Boden setzen, auf Liebe, Herzlichkeit und Freundlichkeit stimmen. Wenn wir erfüllt sind von der Aufgabe, alle Mitglieder so recht fühlen zu lassen, dass sie uns im Laden willkommen sind, ja, dass wir uns freuen, Ihnen ratend und helfend zur Seite zu stehen. Dass aber diese Freundlichkeit von innen, aus dem Herzen kommen muss, wenn die Mitglieder sie als echt empfinden sollen, das, liebe Ehemalige, ist Euch ja selbstverständlich.

Wo nur die nach oben gezogenen Mundwinkel ein stereotypes Lächeln vortäuschen, die Gedanken aber weit weg sind von den Wünschen der vor uns stehenden Mitglieder; ja wenn das vielleicht noch gar kein Mitglied, sondern nur ein Kunde ist, der nur selten den Laden betritt, um schnell im Vorbeigehen etwas, das er vielleicht anderswo nicht so preiswert findet, zu erstehen; dann ist es kein Wunder, wenn aus diesem Kunden nie, aus dem Mitglied niemals ein überzeugter Genossenschafter wird.

Nur wo man wirkliches Interesse an seinen Wünschen spürt, kauft man gerne, lässt sich beraten und ist dankbar für jeden guten Wink.

Jetzt gerade ist die beste Zeit, um unsere eigene Ueberzeugung vom Wert, ja von der Notwendigkeit einer gut fundierten Genossenschaft auf unsere Mitmenschen zu übertragen. Die Genossenschaft soll im Volke verankert werden, der Sinn der Zusammenarbeit überträgt sich am besten auf das Mitglied, wenn es spürt, wie alle Angestellten einer Genossenschaft im gleichen Geiste zusammenarbeiten, sich gegenseitig helfen, die Arbeit leichter und froher zu gestalten.

Schon allein durch ihre Liebenswürdigkeit kann die Verkäuferin im Gelegenheitskunden den Wunsch wecken, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Setzen wir uns ein Ziel; trachten wir darnach, aus jedem Mitglied ein überzeugtes Mitglied, aus jedem Kunden ein Mitglied zu machen.

Wenn wir dieses Ziel fest vor Augen haben, sollte es auch nicht schwer fallen, den Umsatz zu steigern. Wie oft schneidet die kalte Frage «isch's alles?» dem Mitglied das Nachdenken darüber, was es noch brauchen könnte, einfach ab, während die positive Frage die weiteren Wünsche hervorlockt.

Das, liebe Verkäuferinnen, ist Euch ja noch recht gegenwärtig aus Eurer Seminarzeit, wo wir in der Verkaufskunde über die besten Methoden diskutierten, in den Mitgliedern die Kauflust zu wecken. Die Praxis hat Euch vielleicht noch bessere Wege finden lassen, und alle 14 Tage bringt Euch ein Seminarbrief gute Anregungen. Aber was nützen diese, wenn sie nicht von vielen gelesen werden? Glaubt Ihr nicht, dass die kleine jährliche Ausgabe sich für alle Verkäuferinnen der Genossenschaft lohnen würde, ja dass es fast eine Selbstverständlichkeit für jede von Euch sein sollte, Abonnentin des «Schweiz. Konsum-Vereins» zu sein und diesen auch regelmässig zu lesen. Auch hier gilt es, Eure Kolleginnen dafür zu interessieren, damit das Band, das uns alle durch die «Seite der Ehemaligen» verbindet, den Kontakt mit recht vielen herstellt.

Und nun wünschen wir alle, die Leitung des Genossenschaftlichen Seminars und alle Lehrkräfte, euch lieben Ehemaligen recht schöne Weihnachtstage, viel Kraft und Freudigkeit in der Genossenschaftsarbeit auch im neuen Jahr.

Herzlich grüsst euch eure Anny Eichhorn

Bildungswesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel

An Neugründungen sind zu verzeichnen **Genf**, S. C. S. C. (2 Zirkel), **Grabs**, **Lenzburg**, AKG, und **Zürich**, LV (6. Zirkel). Das sind 5 Zirkel, und die Gesamtzahl der tätigen Zirkel steigt damit auf 60 an. Genau zwei Drittel dieser Zirkel (40) entfallen auf die deutschsprachige Schweiz, währenddem ebenfalls genau ein Drittel den Sitz in der französischsprachigen Schweiz hat. Da 3 Zirkel in der deutschsprachigen Schweiz ihre Diskussionen in französischer Sprache pflegen, ergibt sich anderseits ein Total der Zirkel in deutscher Sprache von 37 und der Zirkel in französischer Sprache von 23.

Aufrufe zugunsten der Beteiligung an Studienzirkeln sind in der Lokalauflage der genossenschaftlichen Volksblätter von **Zofingen**, **Aigle**, **Genf**, S. C. S. C., **Monthey** und **Vevey** zu finden. h.

Bibliographie

„Der Junggenossenschafter"

* Der Bundesratsbeschluss betr. die zusätzliche Wehrsteuer bildet Gegenstand des Leitartikels der Dezember-Nummer des Organs des Bundes der schweizerischen Genossenschaftsjugend (BSGJ). Die Gelegenheit wird benützt, um dem V. S. K. und den zuständigen Stellen für das stete Interesse den besten Dank auszusprechen. Dem Beitrag «Wo steht die Schweizer Jugend?» folgen die immer originellen und interessanten Kurznotizen aus den einzelnen Sektionen und Gruppen. Die Bücherecke macht auf gediegene Neuerscheinungen aufmerksam. Die Genossenschaftliche Jugendgruppe Zürich legt dar, wie mit wenigen, aber zügigen Mitteln eine wirksame Propaganda entfaltet werden kann. Zahlreiche Photos und Skizzen verleihen dem Ganzen ein festliches Gepräge (Abonnementsbestellungen an die Redaktion in Biel 3, Postfach 206, Postcheckkonto IVa 5195, Biel, Abonnementspreis 3 Fr.).

Taschenkalender für Kaufleute 1947. 148 S. mit zwei Beilagen. Spiralheftung (mit Kunstlederbrieftasche), Fr. 3.90, in Leinen gebunden Fr. 3.30. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, Zürich.

Die mannigfachen Hinweise und Tabellen, so z. B. über die Aussprache des Englischen, die Teuerungszulagen für die Angestellten und der sehr ausführliche Posttarif machen diesen Kalender zu einem willkommenen Helfer für den Kaufmann.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW).

F. Wartenweiler: «Fridtjof Nansen II». (Von 12 Jahren an.) In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg unternimmt Nansen grosszügige Werke zum Wohl der Menschheit (Völkerbund, Heimschaffung Gefangener, Bekämpfung der Hungersnot in Russland und des Elends in Armenien und Griechenland).

R. Käser: «Das abenteuerliche Leben einer Soldatenmutter». (Von 13 Jahren an.) Die Geschichte einer Frau, die immer wieder das Leben mit Mut und Geschick gemeistert hat.

A. E. Ott: «Käthi und sein Peter». (Von 6 Jahren an, mit Bildern zum Anmalen.) Es möchte immer bei seinem Peter sein. Doch trennt es sich von ihm, um ein trauriges Flüchtlingskind froh zu machen.

T. Vogel: «Der Menschenvogel». (Von 10 Jahren an.) Ein sagenhafter Stoff voll sinnbildlicher Wahrheit. Eindrückliche Federzeichnungen des Holzschneiders Emil Burki begleiten die spannende Erzählung.

E. Leemann: «Eislauf — Eishockey». Wie man's macht, das steht in diesem SJW-Heft. Die SJW-Hefte kosten 50 Rp. und sind in der Genossenschaftsbuchhandlung Zürich erhältlich.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Das neue Mitteilungsblatt

Um eine flotte genossenschaftliche Propagandatätigkeit entfalten zu können, braucht es Geld. Wie sich die Genossenschaftlichen Frauenvereine Geldmittel verschaffen können, zeigt im neuesten *Mitteilungsblatt Nr. 85* ein interessanter Artikel.

Zu der Frage, ob die aufkommende Unsitte des Trinkens von farbigen Schnäpsen die Genossenschafterinnen auch etwas angehe, äussern sich verschiedene Frauen, indem sie zeigen, dass das Uebel an der Wurzel angepackt werden muss, wenn es wirklich bekämpft werden soll.

Im weitern wird nochmals auf die hübschen Briefverschlussmarken des KFS verwiesen.

Nächstes Jahr wird der KFS auf seine 25jährige Tätigkeit zurückblicken können; die Sektionen werden aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie dieser Anlass festlich begangen werden könnte. Gr.

Die Bewegung im Ausland

Ungarn. * *Neues Genossenschaftsgesetz in Ungarn.* Ein neuer Gesetzesentwurf, der demnächst der ungarischen Nationalversammlung vorgelegt werden wird, umreisst die Bedingungen für die Gründung von Genossenschaften. Danach sind zur Gründung von Verbrauchergenossenschaften in den Marktgemeinden mindestens 60, in den Städten 150 und in Budapest 300 Mitgliedschaftsbewerber notwendig. Für die Gründung von Erzeuger- oder Vertriebsgenossenschaften sind die entsprechenden Mindestziffern 15, 25 und 50.

Die Genossenschaften sollen zu Genossenschaftsverbänden zusammengeschlossen werden, die wieder einer Landesgenossenschaftskammer anzugehören haben. Die einzelnen Genossenschaften sollen in erster Linie mit der Durchführung wichtiger Aufgaben der Landwirtschaft und auch des Aussenhandels betreut werden.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen

Liestal. *Aus dem Jahresbericht.* * Der Umsatz erhöhte sich von Fr. 3 194 500.— um Fr. 338 300.— oder 10,59 % auf Franken 3 532 800.—. Die durchschnittliche Konsumation pro Mitglied stellt sich auf Fr. 845.— (Fr. 769.—), die Zahl der Mitglieder auf 4104 (4059). Der Rechnungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 233 700.—. 7 % gelangen unter die Mitglieder zur Verteilung. Aus der *Bilanz* (Totalbetrag Fr. 1 693 700.—): *Aktiven:* Banken Fr. 50 300, Warenvorräte Fr. 631 100.—, Mobilien Fr. 95 000.—, Beteiligungen Fr. 28 000.—, Immobilien Franken 777 000.—; *Passiven:* Rückvergütung Fr. 220 500.—, Depositen Fr. 479 800.—, Hypotheken Fr. 272 800.—, Obligationen Franken 262 500.—, Reserven Fr. 384 000.—, Sozialfonds Franken 12 000.—.

Soziale Arbeit

Fürsorgedienst für Ausgewanderte, Genf

Aus dem Jahresbericht 1945/46:

«Unsere Tätigkeit zugunsten der Flüchtlinge und Emigranten verdichtete sich immer mehr auf drei Gebiete: Nachforschung im Ausland, Beschaffung von Dokumenten und Vorbereitung der Auswanderung. — Im Berichtsjahr bearbeiteten wir 8189 Fälle, das heisst 1863 Fälle mehr als pro 1944/45.

Betrachten wir die Nationalität der Personen, mit denen wir uns zu befassen hatten, so sehen wir, dass an erster Stelle Angehörige der deutschen Nationalität stehen und 25 % der neuen Fälle ausmachen, dann folgen die Schweizer mit 15 %, die Polen mit 10 %, die Staatenlosen mit 8 %, die Franzosen mit 7 %, die Oesterreicher mit 6 %, die Jugoslawen mit 3 %. Die verbleibenden 26 % der neuen Fälle verteilen sich auf 30 weitere Nationalitäten.

Durchschnittlich bearbeiteten wir monatlich 391 neue Fälle, zusätzlich zu den vom Vorjahr laufend übernommenen Fällen.»

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

- Fr. 400.— von der Konsumgenossenschaft Biel (Bern)
- » 200.— vom Kreisverband IXb des V. S. K.
- » 200.— vom Konsumverein Liestal
- » 200.— von der KG Meiringen
- » 100.— von der Société coop. de consom. «L'Avenir», Bex
- » 50.— vom Konsumverein Berlingen

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Einladung zur Teilnahme am Kurs für allgemeinen Verwaltungsdienst

Das Genossenschaftliche Seminar führt im Jahre *1947* den Kurs für allgemeinen Verwaltungsdienst auf eine neue Art durch. Das Kursprogramm richtet sich nach den Anforderungen der Höheren Fachprüfung im Detailhandel, und der Zeitpunkt ist so angesetzt, dass anschliessend an diesen Kurs die Prüfung absolviert werden kann.

Es werden in diesem Kurs vornehmlich Teilnehmer aufgenommen, die diese Höhere Fachprüfung bestehen wollen. Für die Zulassung zu dieser Prüfung schreibt das vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassene Reglement in Art. 3 vor:

«*Zur Prüfung wird zugelassen, wer in vollen Ehren und Rechten steht, in der Schweiz die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt, über das kaufmännische Fähigkeitszeugnis oder einen als gleichwertig bezeichneten Ausweis verfügt und seit dem Abschluss der Berufslehre mindestens 4 Jahre im Detailhandel tätig war, wovon mindestens 2 Jahre im Inland.*»

Und die Uebergangsbestimmung (Art. 29 des Reglementes) lautet:

«*Personen, die nicht im Besitz des in Art. 3 verlangten Fähigkeitszeugnisses sind, aber im Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung mindestens 8 Jahre im Detailhandel, wovon mindestens 2 Jahre im Inland, beruflich tätig waren, können zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Anmeldung hiezu spätestens im Jahre 1948 vorgenommen und die Prüfung spätestens im Jahre 1949 abgelegt wird.*»

Infolge der besonders individuellen Arbeit, die in diesem Kurs geleistet werden muss, können nicht mehr als 10—12 Teilnehmer aufgenommen werden. Interessenten, bei denen die Voraussetzungen für die Höhere Fachprüfung erfüllt sind, erhalten den Vorzug. Es können sich aber auch Interessenten melden, die beliebige Zeit in irgend welcher Eigenschaft in einer Genossenschaft tätig sind; hingegen sollten sie eine Lehrlingsprüfung nachweisen können oder ein Handelsdiplom erworben haben; diese Teilnehmer erhalten zum Abschluss des Kurses ein Attest des Genossenschaftlichen Seminars.

Da es sich bei diesem Kurs in der Hauptsache um Leute handeln muss, die bereits in der Praxis arbeiten, haben wir die Kursdauer im Freidorf auf das Allernotwendigste beschränkt, nämlich auf die Monate *August und September 1947*. Vorgängig findet aber während 2—4 Monaten (je nach Fach) ein Fernkurs statt, und zwar für die Fächer Warenkunde, Rechnungswesen, Rechtskunde und Geschäftskorrespondenz. Die Arbeit im Fernkurs beginnt anfangs März; die Anmeldung zu diesem Kurs muss darum *spätestens bis Ende Januar* der Seminarleitung eingereicht werden.

Während der Dauer des Aufenthaltes im Freidorf muss ein Beitrag an die Verpflegung von Fr. 2.50 pro Tag geleistet werden. Die vom Schweiz. Detaillistenverband zur Verfügung gestellten Leitfäden werden zum Selbstkostenpreis abgegeben; die Lehrmittel des Seminars erhalten die Teilnehmer z. T. gratis, z. T. leihweise. Wer eine eigene Schreibmaschine mitbringen kann, wird sie gut brauchen können.

Die Leitung des Genossenschaftlichen Seminars ist zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Die Leitung des Genossenschaftlichen Seminars:
Dr. H. Faucherre

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Wir suchen auf 1. Januar 1947 oder nach Uebereinkunft in grössere Genossenschaft der Zentralschweiz mit 2,5 Mill. Fr. Umsatz gut ausgewiesenen, an rasches und selbständiges Arbeiten gewöhnten bilanzsicheren **Buchhalter.** Gute Bezahlung und Möglichkeit zum Beitritt zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Photo sind zu richten unter Chiffre A. A. 465 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

Angebot

Tüchtiges, erfahrenes **Verkäufer-Ehepaar,** im Rationierungswesen und in der Buchhaltung durchaus bewandert, wünscht Konsum zu übernehmen. Offerten mit Lohnangabe unter Chiffre M. R. 222 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

In beiden Teilen selbständiger **Bäcker und Konditor** sucht Dauerstelle, eventuell als Konditor, da auch in der Schokoladenbranche gut bewandert sowie in der Kalkulation. Offerten unter Chiffre C. H. 223 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

Langjähriger **Verwalter** einer mittleren Genossenschaft wünscht sich umständehalber auf Frühjahr zu verändern. Offerten sind einzureichen unter Chiffre B. R. 224 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

Junges, branchenkundiges **Verkäuferpaar** sucht Uebernahme einer Konsumfiliale. Kanton Bern bevorzugt. Offerten unter Chiffre B. B. 225 an die Redaktionskanzlei, V. S. K., Basel 2.

INHALT: *Seite*